

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 14 (1973)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Für ein sowjetisches Informationsrecht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1095076>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Für ein sowjetisches Informationsrecht

Im Herbst 1972 ist das nachstehende Dokument in den Westen gelangt. Es handelt sich um eine Petition sowjetischer Persönlichkeiten mit Vorschlägen für Rechtsnormen, welche die Informations- und Meinungsfreiheit garantieren sollen — in durchaus strengen Grenzen übrigens, die dem staatlichen Eingriff immer noch erheblichen Raum überlassen. Die Eingabe war 1967, vor fünf Jahren also, an die Behörden geschickt worden. Selbstredend ist sie ohne Antwort geblieben. Im Verlaufe des guten halben Jahrzehnts dazwischen ist im Gegenteil die diktatorische Hand-

habung von Information und Meinungsäußerung immer totalitärer, immer faschistischer geworden. Der Staat, mit dem man internationale Verträge zum Autorenschutz abschliesst, hat seine Autoren so vollständig entmündigt, dass sie keinerlei Rechte ihm gegenüber haben. Internationalistische Pflicht wäre es, diese Vormundschaft anzufechten und nicht zu bestätigen. In der Sowjetunion selbst wird es getan (siehe auch letzte Spalte Seite 5).

**Projekt eines speziellen Gesetzes über die Verbreitung, Beschaffung und den Empfang von Information, unterschrieben von 167 namhaften Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, 1967.**

## An das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR

Eines der ersten Dekrete der Sowjetmacht war das Pressedekret, dessen voller Wortlaut nachstehend angeführt wird:

### Ueber die Presse

(Dekret des Rates der Volkskommissare)

*In einer schweren entscheidenden Stunde des Umsturzes und der unmittelbar darauf folgenden Tage war das Militär-Revolutions-Komitee gezwungen, eine Anzahl Massnahmen gegen die konterrevolutionäre Presse verschiedener Schattierungen zu unternehmen.*

*Sogleich erhob sich von allen Seiten ein Geschrei, die neue sozialistische Macht habe damit ein Grundprinzip ihres Programms verletzt, indem sie die Pressefreiheit antastete.*

*Die Arbeiter-und-Bauern-Regierung macht die Bevölkerung darauf aufmerksam, dass sich in unserer Gesellschaft hinter diesem liberalen Deckmantel faktisch Freiheit für die besitzenden Klassen verbirgt, welche den Löwenanteil der ganzen Presse an sich gerissen haben, ungehindert das ganze Denken zu vergiften und Verwirrung ins Bewusstsein der Massen zu tragen.*

*Jedermann weiss, dass die bourgeoise Presse eine der mächtigsten Waffen der Bourgeoisie ist. Besonders in dem kritischen Zeitpunkt, da eine neue Macht, die Macht der Arbeiter und Bauern, sich eben erst festigt, war es unmöglich, diese Waffe gänzlich in der Hand des Feindes zu belassen, während sie doch nicht weniger gefährlich ist in solchen Zeiten als Bomben und MGs. Deshalb sind auch provisorische und aussergewöhnliche Massnahmen zum Unterbinden der Flut von Schmutz und Verleumdung getroffen worden, in welchen die gelbe und grüne Presse den jungen Sieg des Volkes gern ersäuft hätte.*

*Sobald die neue Ordnung sich festigt, werden unverzüglich alle administrativen Einwirkungen auf die Presse aufgehoben werden; es wird für sie die volle Freiheit im Rahmen der Verantwortlichkeit vor Gericht gemäss dem diesbezüglich allerbreitesten und fortschrittlichsten Gesetz wiederhergestellt werden.*

*Indessen der Tatsache Rechnung tragend, dass eine Beschränkung der Presse sogar in kritischen Zeiten nur innerhalb der absolut unumgängli-*

*chen Grenzen zulässig ist, bestimmt der Volkskommissarenrat folgendes:*

### Allgemeine Verordnung über die Presse

1. Der Schliessung unterliegen lediglich Presseorgane,
  - a. die zum offenen Widerstand oder Ungehorsam gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Regierung aufrufen;
  - b. durch eindeutig verleumderische Verdrehung von Tatsachen Verwirrung und Unruhe säen;
  - c. zu eindeutig verbrecherischen, d.h. strafrechtlich zu ahndenden Handlungen aufrufen.
2. Verbote von Presseorganen, einstweilige oder endgültige, werden nur auf Erlass des Volkskommissarenrates ausgesprochen.
3. Die vorliegende Verordnung trägt einstweiligen Charakter und wird durch einen besonderen Ukas aufgehoben werden, wenn normale Bedingungen des öffentlichen Lebens eingetreten sind.

Gez.:

Der Vorsitzende des Volkskommissarenrates  
Wladimir Uljanow (Lenin)  
9. November (27. Oktober) 1917

(Der Text des Dekrets wird nach dem Buch «Geschichte der Sowjetverfassung» angeführt, Gossjurisdat, Moskau 1957, S. 51—52.)

## Eine staatliche Arbeitgeber-Organisation und die internationalen Gewerkschaften

*Alexander Shelepin, Vorsitzender des sowjetischen Gewerkschaftsbundes, hat seine Ziele anfangs Jahr bekanntgegeben: die Gewerkschaften kommunistischer Länder sollen den Gewerkschaftsverbänden der freien Welt beitreten. Als Begründung führte er an, dass Gewerkschaftsführer mit unterschiedlichen politischen Auffassungen im Zeitalter der friedlichen Koexistenz ebenso miteinander verhandeln können wie Staatsmänner.*

*Der Vergleich hinkt aus mehreren Gründen. Wenn Politiker Kontakte pflegen, ist das nicht das gleiche, wie wenn osteuropäische Gewerkschaften als Mitglieder*

*westeuropäischer Verbände aufgenommen werden. Zumal die Gewerkschaften in Osteuropa Instrumente der Partei- und Staatsführung sind, die nicht die Interessen des Arbeiters gegenüber den Betrieben, sondern jene des Staates gegenüber den Arbeitern vertreten.*

*Was Shelepin stört, ist offensichtlich eine Klausel in den Statuten des eben in Brüssel gegründeten Europäischen Bundes Freier Gewerkschaften (European Trade Union Conference), wonach «Verbindungen zu Gewerkschaften, deren Politik den Zielen der freien und demokratischen Gewerkschaften entgegenstehen», nicht er-*

*laubt sind. Einer ähnlichen Klausel hat der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (International Confederation of Free Trade Unions) anlässlich seines letztjährigen Kongresses zugestimmt.*

*Der am 9. Februar 1973 gegründete Europäische Bund Freier Gewerkschaften, dessen Vorsitz Vic Feather vom britischen Gewerkschaftsrat innehat, umfasst 17 Gewerkschaftsorganisationen aus 14 westeuropäischen Ländern, die alle Mitglieder des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften sind. Ausgeschlossen bleiben der französische CGT und der italienische CGIL, die beide dem von der Sowjetunion kontrollierten Welt-Gewerkschaftsbund angehören.*

*Bemerkenswert bleibt, dass die freien Gewerkschaften einen wacheren Sinn haben als viele andern Gruppen. Peter Sager*



## Librometer

Die in der Buchhandlung SOI im März 1973 meistverkauften Titel

1. Zimmermann, Bis der Krug bricht
2. Koller, Die Schweiz 1935-1945
3. Kosiek, Marxismus? - Ein Aberglaube!
4. Boeschstein, Bedrohte Heimat
5. Kimminich, Menschenrechte
6. Kurz, Nachrichtenzentrum Schweiz

Bücher aus dem Verlag SOI sind in dieser Aufstellung nicht enthalten.

**Buchhandlung SOI, Jubiläumsstrasse 41  
3000 Bern 6, Tel. 031 43 12 15**

\*

Das angeführte Dekret sowie Art. 125 der Verfassung der UdSSR, in dem steht, dass die Freiheit des Wortes und der Presse gesetzlich garantiert ist, setzen den Erlass eines besonderen Gesetzes über die Presse voraus. Ein solches Gesetz besteht indessen bis heute nicht. Es gibt ebenfalls kein spezielles Gesetz, das die Verbreitung von Information in anderen Formen regelt. Gleichzeitig wirkt das ständig wachsende Bedürfnis nach Information und die bedeutende Komplizierung und das Anschwellen des Informationsflusses eine Menge von Fragen rechtlicher Natur auf, die nur mittels des Erlasses eines speziellen Uniongesetzes über die Verbreitung, Beschaffung und den Empfang von Information auf rationalste Weise zu lösen sind.

Dabei erlauben es, wie uns scheint, die heutigen Umstände, dieses Gesetz in Uebereinstimmung mit dem angeführten Dekret «allerbreitest und fortschrittlichst» zu machen. Die Lage im Lande hat sich so stabilisiert, dass nach unserer Meinung die Möglichkeit vorhanden ist, die Frage der Abschaffung einiger einstweiliger Massnahmen der administrativen Einflussnahme auf die Presse und andere Informationsträger sowie im besonderen die Frage der Aufhebung der Zensur zu erörtern. Es ist an der Zeit, eine Reihe von überholten Verordnungen einiger Normativakten zu revidieren, die noch in den zwanziger und dreissiger Jahren erlassen worden waren, z. B. das Dekret des Volkskommissarenrates der RSFSR vom 5. Oktober 1925 (mit den Ergänzungen vom 17. September 1928 und 30. Mai 1930), das faktisch dem Glawlit Zensorenvollmachten verleiht und in dem es u. a. heisst:

«Die Hauptverwaltung in Angelegenheiten der Literatur und des Verlagswesens vereinigt alle Arten der politischen-ideologischen Durchsicht der Presseerzeugnisse ... und ... leitet: ...

b) die Vorprüfung aller zur Veröffentlichung, Verbreitung und öffentlichen Verwendung bestimmten Werke, sowohl in Manuskriptform als auch der gedruckten (Herausgabe periodischer Photographien, Zeichnungen, Noten, Filme, Karten usw.), die in der RSFSR herauskamen oder aus dem Ausland eingeführt wurden;

c) die Aufsetzung von Listen der Presseerzeugnisse, deren Verkauf, Verbreitung und öffentliche Verwendung verboten ist ...»

(Der Text ist nach dem Buch «Chronologische Gesetzes- und Ukassammlung des Präsidiums des Obersten Sowjets und der Verordnungen der Regierung der RSFSR» gegeben; Moskau, Gosjurisdad 1959, Bd. 1, S. 131.)

Die Zensur stellte in unserem Lande eine der Waffen der Diktatur des Proletariats dar. Heute hat, wie im Programm der KPdSU gesagt ist, «die Diktatur des Proletariats ihre historische Mission erfüllt und unter dem Gesichtspunkt der inneren Entwicklung aufgehört, in der UdSSR unerlässlich zu sein». Deshalb entspricht, wie uns scheint, den heutigen Bedingungen eine Form der Kontrolle seitens der Gesellschaft über die Verbreitung von Information sehr viel besser: So die Verantwortlichkeit vor Gericht für die Verletzung der Gesetze durch die Presse und andere Informationsträger, in Verbindung mit einer Kontrolle der Redaktoren, der Hersteller und der Verbreiter von Werken.

Die Aufhebung der Zensur wird der Initiative der Bürger und Organisationen mehr Raum geben. Das wird zu einer Zunahme und zu einer grösseren Vielfalt des Informationsstroms führen, seinen Durchlauf beschleunigen und die Beschaffung der benötigten Information erleichtern, welche sowohl für eine positive Tätigkeit als auch für ein schnelleres Entdecken von Irrtümern unerlässlich ist.

Die Intensivierung der Rolle gerichtlicher Kontrolle über die Verbreitung von Information infolge der Aufhebung der Zensur wird eine grosse positive Bedeutung haben, da bei einer solchen Kontrolle, die nicht auf der persönlichen Meinung eines Vertreters (oder mehrerer Vertreter) der Administration, sondern auf den geltenden Gesetzen beruht, die Möglichkeit des Irrtums bedeutend geringer ist als bei der admini-

(Fortsetzung auf Seite 6)

**Roth-Käse ist  
gesund,  
reich an wertvollem  
Eiweiss,  
ohne Kohlehydrate,  
hat Kalzium und  
Phosphor und  
Vitamin A + D und die  
ganze Naturkraft der  
feinsten silofreien Milch.**



## Unsere Meinung

Laut Agentur- und Korrespondenzberichten aus Moskau hat eine Gruppe international bekannter sowjetischer Schriftsteller gegen den Beitritt der UdSSR zur Welturheberrechts-Konvention protestiert. Es handelt sich um Autoren, deren Werke nur im Ausland, nicht aber im Inland publiziert wurden, und selbstredend musste auch dieser Protest über den Samisdat verbreitet werden. Sie befürchten, dass nach der Unterzeichnung der Konvention am 27. Mai im Westen nur noch die staatlich vermittelten «würdigsten Missgeburten des Sozialistischen Realismus» veröffentlicht werden können, nicht aber die kritischen Werke unabhängiger Sowjetbürger, Werke, die sie wie bis anhin veröffentlicht sehen wollen. Sie sprechen in diesem Zusammenhang vom «Messer im Rücken» der sowjetischen Literatur.

Damit wird unsere Befürchtung, die wir in der letzten Nummer geäussert haben («Sowjetzensur im Westen?»), voll bestätigt, und zwar von den betroffenen Opfern selbst.

Die Meldung ist von grosser Bedeutung. Mit ihr werden die heute wieder in der Sowjetunion herrschenden totalitären Verhältnisse schlaglichtartig vorgestellt.

Man stelle sich vor, dass in diesem Fall Schriftsteller gegen den Beitritt ihres Landes zu einer Konvention protestieren müssen, die zum Schutz der Schriftsteller selbst geschaffen worden ist und die sich nun wegen der unterschiedlichen Gesellschaftssysteme zum Zensurinstrument gegen die Schriftsteller aus der Sowjetunion sogar in westlichen Demokratien umfunktionieren lässt. Deutlicher hätte die tiefe Tragik, die hier zum Ausdruck kommt, nicht erhellt werden können.

Auch unter einem andern Gesichtspunkt hat die Meldung erhebliche Bedeutung. Am 21. Februar hat das Präsidium des Obersten Sowjets einen neuen Erlass verabschiedet, durch den die Autorenrechte umgestaltet werden. War bisher für die Uebersetzung und Veröffentlichung des Werkes eines sowjetischen Autors nur die blosser Mitteilung an den Autor notwendig, so wird jetzt neu die Zustimmung des Autors gefordert. Das allein beweist schon, dass der Beitritt der Sowjetunion zur Urheberrechts-Konvention den Hauptgedanken verfolgte, Samisdat-Veröffentlichungen im Westen radikal zu unterbinden.

Gemäss der Urheberrechts-Konvention geniessen die unveröffentlichten Werke eines Ausländers den gleichen Schutz wie jene der Inländer. Da auch im Westen die Zustimmung eines Autors Voraussetzung zur Veröffentlichung von dessen Werken ist, gilt dies nun auch für die Werke sowjetischer Autoren.

Die eingangs zitierte Meldung bringt, vielleicht ein letztes Mal, den unmissverständlichen und dringlichen Wunsch sowjetischer Schriftsteller zum Ausdruck, dass ihre Werke im Westen auch tatsächlich veröffentlicht werden. Diesem Umstand, dieser generellen Zustimmung, wird durch westliche Gerichte Rechnung zu tragen sein, falls gegen die Veröffentlichung eines Samisdat-Werkes durch staatliche Stellen der vermuthlich erpresste Widerruf einer Zustimmung vorgelegt werden würde. Dies allein könnte verhindern, dass sowjetische Zensurmassnahmen in demokratischen Ländern wirksam werden. Peter Sager



Samisdat-Schriften, wie sie im Westen veröffentlicht werden. Wer soll darüber befinden: der Autor oder sein behördlicher Vormund der Sowjetzensur?

## Samisdat - Petition

(Fortsetzung von Seite 5)

strativen Kontrolle. Die Verringerung der Irrtumsmöglichkeit wird ferner dadurch gewährleistet, dass die gerichtliche Kontrolle, die im Gange einer offenen Gerichtsverhandlung stattfindet, öffentlicher ist als die administrative Kontrolle.

Dem kann entgegengehalten werden, dass die gerichtliche Kontrolle nicht genügend wirksam sei, da sie erst nach Erscheinen eines Werkes in Anwendung kommt. Man darf indessen nicht vergessen, dass die Verantwortung vor Gericht eine vorausgehende grundlegende Selbstzensur der Autoren, Redaktoren, Hersteller und Verbreiter von Werken bedeutet. Ausserdem kann unter Bedingungen, da der Grossteil der Informationsträger dem Staat oder den von ihm subsidierten Organisationen gehört, der Staat über die Redaktoren, Hersteller und Verbreiter eine Vorkontrolle der Hauptmasse der Information ausüben. Ja noch mehr, der Staat kann eine operative Kontrolle organisieren im Stadium nach der Herstellung, jedoch vor der Verbreitung von Werken. Dazu kann man die Hersteller und Verbreiter verpflichten, die ersten hergestellten Exemplare von Werken oder Angaben über ein Repertoire den entsprechenden staatlichen Institutionen zu unterbreiten.

Die Verfechter der bestehenden Art der Kontrolle über die Verbreitung der Information behaupten, die Zensur sei unerlässlich zur Verhütung von Verletzungen des Staats- und Militärgeheimnisses. Bekanntlich wird aber jeder, der Zugang zu geheimen Informationen hat, gewarnt, dass diese nicht preisgegeben werden dürfen.

Deshalb kann ein solcher Mitarbeiter nicht zufällig, «aus Unwissenheit», geheime Informationen preisgeben, und wenn einer es bewusst tun wollte, so wird ihn auch keinerlei Zensur daran hindern können. Ueberdies entscheidet heutzutage der Zensor faktisch nicht die Frage, ob Material geheim ist oder nicht. Jede Veröffentlichung wissenschaftlich-technischen Charakters wird von einem Akt einer kompetenten Gutachterkommission begleitet, der die Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Veröffentlichung des fraglichen Materials bestätigt. Der Zensor prüft im Grunde genommen bloss das Vorhandensein eines solchen Aktes, und das kann jeder genügend qualifizierte und kompetente Redaktor oder Mitarbeiter des Hersteller- bzw. des Verbreiterbetriebes auch tun.

Unter Berücksichtigung des oben Gesagten ersuchen wir angelegentlich darum, folgenden Gesetzesentwurf dem Obersten Sowjet der UdSSR zur Beratung zu unterbreiten:

### Gesetzesentwurf über die Verbreitung, Beschaffung und den Erhalt von Information

*Art. 1.* Jeder hat das Recht, ohne vorherige Zensur, jedoch unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Einschränkungen, beliebige Information in beliebiger Form zu verbreiten.

#### Anmerkung:

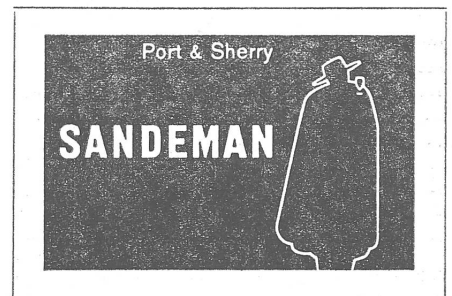
1. Der Begriff «Information» im Text des vorliegenden Gesetzes umfasst auch den Begriff «künstlerische Information».
2. Der Begriff «Verbreitung von Information» im Text des vorliegenden Gesetzes umfasst beliebige Äusserungen sowie die Verbreitung beliebiger Texte und Kunstwerke.

Verboten sind:

1. Mitteilungen nachrichtendienstlicher Informationen;
2. die Verletzung des Militär- und Staatsgeheimnisses sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Bekanntmachung gewisser Arten von Dienstinformation, die nicht Militär- oder Staatsgeheimnis ist;
3. Propaganda eines Eroberungskrieges;
4. Entfachung von rassistischer oder nationalstischer Feindschaft oder Zwist;
5. Beleidigungen;
6. die Verbreitung falscher Information, die einer Person Schaden zufügt;
7. falsche Zeugenaussagen;
8. Beleidigung der Moral;
9. Anstiftung zum Verbrechen;
10. Äusserungen, die den Charakter einer verbrecherischen Verschwörung tragen;
11. Äusserungen, die den Charakter der Begünstigung eines Verbrechens tragen;
12. Androhung des Begehens verbrecherischer Handlungen;
13. die Verbreitung von Werken sowie Information über Entdeckungen oder Erfindungen ohne Zustimmung des Urhebers oder des gesetzlichen Inhabers der Urheberrechte;
14. die Verletzung der in den entsprechenden Normativakten festgelegten Regeln des Gemeinschaftslebens durch die Anwendung des obenerwähnten Rechtes.

*Art. 2.* Jede Person, jede Personengruppe, Institution, Organisation oder Unternehmen hat das Recht, ohne vorherige Zensur, jedoch unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Artikel genannten Einschränkungen

1. in beliebiger Auflage beliebige Werke herauszugeben;
2. die Aufführung von Theaterstücken, die Produktion und Aufführung von Filmen sowie die Produktion von Photographien zu tätigen;
3. Ausstellungen, Konzerte und andere Produktionen zu organisieren;



4. Radio- und Fernsehsendungen zu realisieren;
5. Vorträge, Diskussionen sowie andere Massnahmen zur Anwendung des in Art. 1 genannten Rechts durchzuführen.

Die Publikationen, Filme, Werke der darstellenden Kunst, Radio- und Fernsehsendungen müssen unbedingt Angaben entweder über den Autor oder über den Redaktor oder den Hersteller enthalten.

*Art. 3.* Die Bürger der UdSSR, Institutionen, Organisationen und Unternehmen haben das Recht, auf genossenschaftlicher Basis oder auf andere gesetzlich erlaubte Weise Verlage, Zeitschriften, Zeitungen, Nachrichtenagenturen, Theater, Truppen, Ensembles, Konzertorganisationen, Vortragsbüros, Konzert- und Ausstellungssäle, Kinos, Photo-, Film-, Fernseh- und Radiostudios, Bibliotheken und andere Institutionen, Organisationen und Unternehmen, die zur Ausübung der in Art. 1 und 2 genannten Rechte unerlässlich sind, zu schaffen. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ergibt sich die Rechtsfähigkeit solcher Institutionen, Organisationen und Unternehmen im vollen Umfang erst vom Zeitpunkt der Bestätigung oder Registrierung ihres Statuts oder Reglements, auf dessen Grundlage sie tätig sind, durch den entsprechenden Sowjet der Werktätigen-Abgeordneten. Der Sowjet der Werktätigen-Abgeordneten kann die Bestätigung oder Registrierung eines Statuts bzw. Reglementes nur dann ablehnen, wenn eine Institution, Organisation oder ein Unternehmen mit gesetzwidrigen Zielen oder auf ungesetzlichen Grundlagen geschaffen wurde. Die Verweigerung muss von einem motivierten Akt begleitet sein, gegen den die Betroffenen binnen Monatsfrist vor Gericht Berufung einlegen können. Wenn das Gericht die Verweigerung für ungesetzlich erachtet, muss es ein Urteil aussprechen, das den Sowjet der Werktätigen-Abgeordneten verpflichtet, das Statut bzw. Reglement der Institution, Organisation oder des Unternehmens zu bestätigen bzw. zu registrieren.

*Art. 4.* Jeder hat das Recht auf Beschaffung und Erhalt beliebiger Information, unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Art. 1 oder die durch das Gesetz festgelegt werden mit dem Ziel, Einnischung von aussen ins Privatleben zu verhüten.

Die gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Institutionen, Organisationen und Unternehmen sind nicht verpflichtet, irgend jemandem Information über ihre Tätigkeit zu geben ausser den eigenen Mitgliedern und Mitarbeitern sowie den entsprechenden Organen der Staatsmacht, die die Kontrolle über die Tätigkeit der genannten Institutionen, Organisationen und Unternehmen ausüben.

Die Art der Zustellung von Information, deren Verbreitung gemäss Art. 1 verboten ist, zwecks dienstlichen Gebrauchs wird durch das Gesetz bestimmt.

*Art. 5.* Die Rechte, die in Art. 1—4 niedergelegt sind, werden dadurch gewährleistet, dass den Bürgern der UdSSR, Institutionen, Organisationen und Unternehmen Druckereien, Papiervorräte, öffentliche Gebäude und Anlagen, Kommunikationsmittel und die übrigen materiellen Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden, welche für die Ausübung der genannten Rechte unerlässlich sind.

# EUROPA-ARCHIV

Zeitschrift für internationale Politik  
Begründet von Wilhelm Cornides

Die im 28. Jahrgang erscheinende Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für auswärtige Politik enthält neben Beiträgen und Berichten eine ausführliche Dokumentation, eine annotierte Bibliothek zu Fragen der internationalen Politik sowie eine Chronologie des politischen Geschehens.

Aus dem Inhalt der letzten Folgen:

George W. Ball:	Partner oder Rivalen? Gedanken eines Amerikaners zum europäisch-amerikanischen Verhältnis
Harry G. Gelber:	Technische und politische Ambivalenzen in den SALT-Abkommen
John C. Campbell:	Die Sowjetunion und ihre arabischen Verbündeten
Anton Müller-Engstfeld:	Der gewerkschaftliche Zusammenschluss nach der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft
Jacques Freymond:	Welches Europa? Gedanken zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit

Preis für das Jahresabonnement (24 Folgen einschliesslich ausführlichem Sach- und Personenregister): DM 85,- zuzüglich Porto. Probehefte auf Wunsch unentgeltlich.

**Verlag für Internationale Politik GmbH**  
D-53 Bonn, Stockenstrasse 1-5

*Art. 6.* Personen, die die obenerwähnten Einschränkungen übertreten, werden nach der gesetzlich festgelegten Ordnung zur Verantwortung gezogen. Dabei können die die erwähnten Einschränkungen verletzenden Publikationen, Filme, Photographien, Werke der darstellenden Kunst, Tonbänder, Schallplatten und andere Gegenstände beschlagnahmt, Radio- und Fernsehübertragungen, Ausstellungen, Schauspiele, Konzerte, Filmvorführungen und andere Shows sowie Vorträge, Diskussionen und andere Massnahmen aufgrund eines Urteils oder Beschlusses des Gerichts. In den Fällen, die keinen Aufschub zulassen, kann die erwähnte Konfiszierung oder das einstweilige Verbot durch die Organe der Wahrung der öffentlichen Ordnung durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet, binnen 24 Stunden einen Richter über die Konfiszierung bzw. das Verbot in Kenntnis zu setzen.

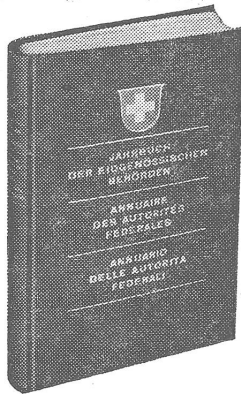
Der Richter ist verpflichtet, innerhalb der folgenden 24 Stunden die Konfiszierung bzw. das einstweilige Verbot entweder zu bestätigen oder

aufzuheben sowie eine Verfügung über die Anstrengung oder die Ablehnung der Anstrengung eines Prozesses zu erlassen. Die Verfügung des Gerichts über die Aufhebung der Konfiszierung oder des einstweiligen Verbots ist nicht anfechtbar. Wenn im Laufe der Gerichtsverhandlungen festgestellt wird, dass die Konfiszierung oder das einstweilige Verbot wissentlich unrechtmässig war, ist das Gericht verpflichtet, gegen die Amtsperson, die die Konfiszierung oder das einstweilige Verbot sanktioniert hatte, einen Prozess anzustrengen.

Das Gericht ist berechtigt, in seinem Urteil, Entschluss oder Schiedsspruch die Veröffentlichung — oder Ausstrahlung durch Radio oder Fernsehen — des Urteils, Entschlusses oder Schiedsspruchs mit den entsprechenden Beilagen und aber der Widerlegung der einen oder andern Informationen zu verlangen, unter Ankündigung von Zeit und Ort der Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung.

(Fortsetzung auf Seite 8)

**Sind Sie auf dem  
laufenden über unsere  
Parlamentarier?**



Sie setzen sich am  
einfachsten ins Bild  
durch das neue

**Jahrbuch der  
eidg. Behörden  
1973**

Unter Berücksichtigung sämtlicher  
Mutationen auf den neuesten Stand  
gebracht

**Das Buch für jeden Staatsbürger**  
– den aktiven Mitgestalter  
– wie den freien Beobachter  
der landespolitischen Szene

Redaktion:

Räteteil:

Sekretariat der Bundesversammlung  
Textteil: Anton Stadelmann

Ueber 300 Seiten,  
in Blauleinen gebunden  
mit Goldprägung, Preis: Fr. 22.–.

**Durch alle Buchhandlungen**  
**Buchverlag Verbandsdruckerei AG**  
**Bern, 3001 Bern**  
Maulbeerstrasse 10, Tel. 031 25 29 11

**Bestelltalon**

An die Buchhandlung SOI  
Postfach  
3000 Bern 6

... Expl. Jahrbuch der  
eidg. Behörden 1973

Name:

Strasse:

PLZ/Ort:

**Samisdat - Petition**

(Fortsetzung von Seite 7)

Art. 7. Die gesetzgeberischen Akten, die dem vorliegenden Gesetz widersprechen, verlieren ihre Gültigkeit.

\*

Die Petition haben unterschrieben:

Die Akademiemitglieder Ginsburg, Kapiza, Knunjang, Kirsanow, Leontovitsch, Sacharow, Gelfand (korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR).

Die Mitglieder des Schriftstellerverbandes der UdSSR: Akimowa, Aksenow, Babajew, Burtin, Wojnowitsch, Galitsch, Golyschewa, Dombrowskij, Kawerin, Kopelew, V. N. Kornilow, Kosterin, O. Michajlow, N. Naumow, Otten, Paschitnow, Pinski, Poschenjan, M. Popowskij, Rewitsch, Ju. Rjurikow, Swetow, Temin, Stejnberg, Jefremow, Chefregisseur des Theaters «Sowremennik» (mit Anmerkungen).

Ljubimow, Chefregisseur des Theaters an der Taganka.

Kalik, Filmregisseur.

Die Mitglieder des Künstlerbundes der UdSSR: Andronow, Birger, Gastew, Schilinski, A. Kamenskij (mit Anmerkungen), Obrosow, Schachowskoj.

Die Mitglieder der Komponisten-Union der

UdSSR: Gubajdullina, Denissow, Karetnikow, Ledenev, Mejerowitsch, Nikolajew, Prof. Pejko, verdienter Künstler, Schmitke.

M. Judina, Professor des Moskauer Konservatoriums a. D.

S. Podolskij, Theaterexperte.

Gajewskij, Theaterfachmann.

Lewada, Dr. der philosophischen Wissenschaften.

M. Lewin, Dr. der phys.-math. Wissenschaften.

Rakitow, Dr. der philos. Wissenschaften.

Tatarskij, Dr. der phys.-math. Wissenschaften.

A. Jaglom, Dr. der phys.-math. Wissenschaften.

Dobruschin, Abteilungsleiter am Institut für Probleme der Informationsübermittlung der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Dr. der phys.-math. Wissenschaften.

Iwanow, Sektorleiter am Institut für Slawistik der Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

Sowie andere (im ganzen 167 Unterschriften).

Ausserdem haben sich Akademiemitglied Seldowitsch und die Mitglieder des Schriftstellerverbandes Rassadin, Sarnow und R. Fisch teilweise mit der Petition einverstanden erklärt, wobei sie in ihren schriftlichen Bemerkungen angaben, dass sie mit den kritischen Ausführungen des Briefes einverstanden sind, ebenso mit den Vorschlägen, ein neues Gesetz über die Presse zu erarbeiten (Seldowitsch) und die im Brief erwähnten Probleme zu erörtern (Rassadin, Sarnow und Fisch).

**Der Kommentar**

Wenn ein Staat seine Autoren bestraft und einsperrt, sobald sie etwas schreiben, was ihm nicht passt, dann ist an seinem Willen überhaupt nicht zu zweifeln, ihr Recht auf Verbreitung im Ausland ebenfalls zu unterbinden, wenn es ihm nicht passt. Und wenn er es vermag. Und wenn die Sowjetunion der Urheberrechts-Konvention beiträgt, dann will sie nicht die Autoren vor Manipulation schützen, sondern ihre eigene Manipulation vor den Autoren schützen. Das ist auf Grund ihres tatsächlichen, anhaltenden und nachweisbaren Umgangs mit den Autoren gar keine Frage, sondern eine Sicherheit. Es geht ihr darum, ihren eigenen Umgang mit Autoren international durchzusetzen.

Die gleiche Sicherheit besteht, wenn die sowjetischen Führer sich anschicken, ihre Gesetzgebung den Bedürfnissen nach internationaler Wirkung anzupassen, die sie mit Hilfe eines gefügigen Auslandes auszuüben gedenken. Auch hier ist diese Absicht nicht zu postulieren, sondern auf Grund der sowjetischen Praxis als Gegebenheit zu betrachten. *Wie* sie dann verwirklicht wird, das ist eine Frage, die sich von Fall zu Fall stellt. Was für Möglichkeiten schafft etwa im Ukas zur Gesetzänderung über Autorenrechte (siehe Seite 9, letzte Spalte) die Formulierung von den Erben und andern Rechtsnachfolgern? Wer ist beispielsweise Rechtsnachfolger von einem Autor, den man wegen antisowjetischer Verleumdung unter Entzug der bürgerlichen Rechte verurteilt hat? Was ist die Rechtsstellung des ganzen «illegalen Schrifttums» überhaupt? Keine Frage hingegen ist es, was es mit der Uebertragung einer beliebigen sowjetischen Rechtsinterpreta-

tion ins Ausland für eine Bewandnis haben soll: «... wird durch die Gesetzgebung der UdSSR geregelt.»

Ganz abgesehen davon, dass die Sowjets ihre eigenen Gesetze nicht nur für ihre eigenen diktatorischen Zwecke schaffen, sondern nach Belieben auch brechen, wenn das dem Zweck der Machtausübung gerade besser entspricht. Die ganze sowjetische Bürgerrechtsbewegung, deren Stimme im Ausland nunmehr kein Gehör mehr

**ZEITBILD** erscheint alle zwei Wochen

**ZeitBild**

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6

Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616. Banken: Spar + Leihkasse Bern 153 400 50, Deutsche Bank Frankfurt a. M. 78-2409

Frankfurt a. M. 78-2409

**Verantwortlicher Herausgeber und Verlag**

Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)  
Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6

**Redaktion**

Peter Sager, Christian Brügger

**Administration und Anzeigenverwaltung**

Hans Erpf

**Abonnementspreise**

Fr. 30.– jährlich (Ausland Fr. 33.–, DM 30.–)  
Studenten und Lehrlinge Fr. 20.–  
(Ausland Fr. 22.–, DM 20.–)  
Halbjahr Fr. 16.– (Ausland Fr. 17.–, DM 16.–)  
Einzelnummer Fr. 1.50 (Ausland Fr. 2.–, DM 1.50)